

Betreff:**Brandschutzmaßnahmen im Gemeinschaftshaus Broitzem****Organisationseinheit:**Dezernat III
65 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement**Datum:**

07.04.2016

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

19.04.2016

Status

Ö

Sachverhalt:

Der Stadtbezirksrat 223 - Broitzem beschließt in der Sitzung vom 24.11.2015 die kurzfristige Umsetzung der nötigen Brandschutzmaßnahmen im Gemeinschaftshaus Broitzem.

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Bezug nehmend auf das vorliegende Begehungsprotokoll der Brandschutzbeauftragten der Stadt Braunschweig vom 13.08.2013 kann folgender Sachstand mitgeteilt werden:

Die Punkte des anlagentechnischen Brandschutzes wurden zeitnah erledigt.

Alle Maßnahmen des baulichen Brandschutzes wurden in einer Maßnahmenliste zur Abarbeitung der Brandschutzmängel aufgenommen. Die Festlegung der Reihenfolge bzw. Priorisierung, erfolgte in Abstimmung mit den genehmigenden und prüfenden Stellen der Verwaltung unter dem Gesichtspunkt von Hilfsbedürftigkeit und Anzahl der zu rettenden Personen. Auf dieser Grundlage wird in Abhängigkeit von den im Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln und Kapazitäten der Zeitpunkt der Umsetzung festgelegt.

Derzeit stehen die Schulen aufgrund der Schutzbedürftigkeit der Nutzer im Vordergrund.

Leuer

Betreff:

**Verlängerung der Gültigkeitsdauer des
Planfeststellungsbeschlusses für den Bau einer Verbindungsstraße
AS Rüningen-Süd (A39), eines Kreisverkehrsplatzes (K64) und
eines Geh- und Radweges entlang der Kreisstraße K64 zwischen
Geitelde und Rüningen vom 8. Dezember 2010**

Organisationseinheit:

Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Datum:

10.03.2016

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien (zur Kenntnis)	07.04.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 224 Rüningen (zur Kenntnis)	14.04.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (zur Kenntnis)	19.04.2016	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	20.04.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	26.04.2016	N

Sachverhalt:

Der o. g. Planfeststellungsbeschluss vom 8. Dezember 2010 war bis zum 31. Januar 2016 gültig. Die Stadt Braunschweig hat die Realisierungsabsicht der Bauvorhaben Neubau einer Verbindungsstraße AS Rüningen-Süd und eines Kreisverkehrsplatzes an der Kreisstraße 64 nicht aufgegeben (Vorlage DS 17547/15). Aus diesem Grund wurde mit Datum vom 11. Dezember 2015 ein Verlängerungsbeschluss gefertigt, der nunmehr bestandskräftig geworden ist. Die Gültigkeitsdauer ist somit bis zum 31. Januar 2021 verlängert.

Leuer

Anlage/n:

Beschlussverlängerung

Fachbereich Tiefbau und Verkehr
Planfeststellungsbehörde

**Bau einer Verbindungsstraße AS Rüningen-Süd (A 39),
eines Kreisverkehrsplatzes (K 64) und eines Geh- und
Radweges entlang der Kreisstraße K 64 zwischen
Geitelde und Rüningen**

**hier: Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Planfeststellungs-
beschlusses der Stadt Braunschweig vom 8. Dezember 2010**

11. Dezember 2015
66.01- PF 2010/01

Stadt Braunschweig

Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses vom 8. Dezember 2010 für den Bau einer Verbindungsstraße AS Rüningen-Süd (A 39), eines Kreisverkehrsplatzes (K 64) und eines Geh- und Radweges entlang der Kreisstraße K 64 zwischen Geitelde und Rüningen vom 11. Dezember 2015

Seite 2

Beschluss:

Auf Antrag der Stadt Braunschweig, Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Abteilung Verkehrsplanung als Vorhabenträgerin vom 17. August 2015 wird die Gültigkeitsdauer des seit dem 31. Januar 2011 unanfechtbaren Planfeststellungsbeschlusses der Stadt Braunschweig, Planfeststellungsbehörde, vom 8. Dezember 2010 für den Ausbau der Verbindungsstraße AS Rüningen-Süd, des Kreisverkehrsplatzes und des Geh- und Radweg entlang der Kreisstraße K 64 zwischen Geitelde und Rüningen um fünf Jahre bis zum 31. Januar 2021 verlängert.

Rechtsgrundlage für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Planfeststellungsbeschlusses vom 8. Dezember 2010 für das o. a. Bauvorhaben der Stadt Braunschweig ist § 38 Abs. 4 Nr. 5 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG).

Begründung:

Für das o. g. Bauvorhaben ist gemäß § 38 NStrG in Verbindung mit dem Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) das Planfeststellungsverfahren durchgeführt worden.

Die Stadt Braunschweig, Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Planfeststellungsbehörde, hat mit Datum vom 8. Dezember 2010 den Plan, bestehend aus

Übersichtslageplan Maßstab 1:10000 vom 22. Feb. 2010	Anlage 3
Regelquerschnitt Maßstab 1:50 vom 6. Okt. 2010	Anlage 4, QSA 1. Änd., QSB 1. Änd., QSB2
Regelquerschnitt Maßstab 1:50 vom 22. Feb. 2010	Anlage 4, QSC, QSD, QSE, QSF, QSH, QSK, QSL
Lageplan Straße Maßstab 1:500 vom 22. Feb. 2010	Anlage 5.1
Lageplan Geh- und Radweg und Kreisverkehrsplatz Maßstab 1:500 vom 6. Okt. 2010	Anlage 5.2, Bl. Ra1 1. Änd., Bl. Ra2 1. Änd., Bl. Ra3 1. Änd.
Lageplan Geh- und Radweg und Kreisverkehrsplatz Maßstab 1:500 vom 22. Feb. 2010	Anlage 5.2 Bl. Ra4, Bl. Ra5
Höhenplan Straße Maßstab 1:1000/100 vom 22. Feb. 2010	Anlage 6.1
Höhenplan Geh- und Radweg und Kreisverkehrsplatz Maßstab 1:500/50 vom 6. Okt. 2010	Anlage 6.2, Bl. Ra1 1. Änd., Bl. Ra2 1. Änd., Bl. Ra3 1. Änd.
Höhenplan Geh- und Radweg und Kreisverkehrsplatz Maßstab 1:500/50 vom 22. Feb. 2010	Anlage 6.2, Bl. Ra4, Bl. Ra5
Querprofile Maßstab 1:200 vom 22. Feb. 2010	Anlage 7
Grabendurchlässe Maßstab 1:50 vom 22. Feb. 2010	Anlage 8
Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan vom 22. Feb. 2010	Anlage 10.3, Unterlage 12.1
Übersichtsplan des Landschaftspflegerischen Maßnahmenplanes vom 6. Okt. 2010	Anlage 10.3 Unterlage 12.2, Bl. 1a

Lagepläne des Landschaftspflegerischen Maßnahmenplanes vom 6. Okt. 2010 Anlage 10.3, Unterlage 12.3,
Bl. 1a, 2a, 3a, 4a

Lageplan des Landschaftspflegerischen Maßnahmenplanes vom 13. Jan. 2010 Anlage 10.3,
Unterlage 12.3, Bl. 5

Grunderwerbsplan Maßstab 1:2.500 vom 10. Feb. 2010 Anlage 12.1

Grunderwerbsverzeichnis Anlage 12.2

festgestellt.

Der o. a. Planfeststellungsbeschluss vom 8. Dezember 2010 sowie die mit dem Feststellungsvermerk versehenen Planunterlagen für dieses Bauvorhaben haben mit Wirkung vom 31. Januar 2011 Unanfechtbarkeit erlangt.

Der seitdem unanfechtbare Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen für das o. a. Bauvorhaben treten gemäß § 38 Abs. 4 Nr. 5 NStrG außer Kraft, wenn 5 Jahre nach Unanfechtbarkeit, d. h. hier bis zum 31. Januar 2016, mit der Durchführung des Bauvorhabens nicht begonnen wurde.

Der Bau des Geh- und Radweges entlang der Kreisstraße K 64 ist bereits im Frühjahr 2012 abgeschlossen worden. Mit dem Baubeginn für die beiden Maßnahmen Neubau einer Verbindungsstraße und eines Kreisverkehrsplatzes ist bis zum Zeitpunkt des o. g. Außerkrafttreten des Planfeststellungsbeschlusses nicht zu rechnen.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seinem Beschluss vom 14. Juli 2015 die Realisierungsabsicht dieser Baumaßnahmen jedoch nicht aufgegeben. Sie entspricht somit weiterhin den Zielsetzungen der Stadt.

Aus diesem Grund hat die Abteilung Verkehrsplanung des Fachbereiches Tiefbau und Verkehr der Stadt als Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 17. August 2015 die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Planfeststellungsbeschlusses sowie der festgestellten Planunterlagen um weitere fünf Jahre beantragt.

Eine wesentliche Änderung der Sach- und Rechtslage ist seit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht ersichtlich. Ein Beginn mit dem Neubau der Verbindungsstraße und des Kreisverkehrsplatzes bis zum 31. Januar 2016 ist nicht geplant. Gleichwohl hat die Stadt ihre Zielsetzung im Hinblick auf die Baumaßnahmen nicht aufgegeben. Zurzeit wird bei der Stadt ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept für die Flächennutzungsplanung erarbeitet, aus dem sich konkrete Flächenbedarfe und damit verkehrliche Erfordernisse ergeben werden. Die geplanten Verkehrsverbindungen sollen vor diesem Hintergrund nicht aufgegeben werden.

Die Verlängerung erfolgt für fünf Jahre, da dieser Zeitraum für die Umsetzung der Baumaßnahmen notwendig ist. Überwiegende Belange der Betroffenen, die gegen eine Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses um weitere fünf Jahre sprechen, sind nicht ersichtlich.

Das Verfahren zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Planfeststellungsbeschlusses wurde am 3. September 2015 eingeleitet. Die Absicht der Verlängerung der Gültigkeitsdauer wurde gegenüber allen Beteiligten, insbesondere den Trägern öffentlicher Belange einschließlich der Naturschutzverbände sowie den privaten Einwendern, die seinerzeit im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren Stellungnahmen abgegeben bzw. Einwendungen und Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht hatten, bekanntgegeben.

Stadt Braunschweig

Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses vom 8. Dezember 2010 für den Bau einer Verbindungsstraße AS Rüningen-Süd (A 39), eines Kreisverkehrsplatzes (K 64) und eines Geh- und Radweges entlang der Kreisstraße K 64 zwischen Geitelde und Rüningen vom 11. Dezember 2015

Seite 4

Stellungnahmen, Einwendungen oder Bedenken, die sich gegen die beabsichtigte Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Planfeststellungsbeschlusses vom 8. Dezember 2010 richten, wurden nicht abgegeben.

Gegenstand des Anhörungsverfahrens und der mit diesem Beschluss ergehenden Entscheidung sind nicht die öffentlich-rechtlichen Beziehungen, die durch das Vorhaben selbst entstehen und die mit dem zu verlängernden Planfeststellungsbeschluss bereits entschieden worden sind, sondern der Antrag auf Verlängerung. Das heißt, der Inhalt des unanfechtbar gewordenen Planfeststellungsbeschlusses wird nicht mehr geprüft.

So werden hiermit alle Forderungen und Einwendungen zurückgewiesen, die über den Antrag auf Verlängerung hinausgehen bzw. ihn nicht betreffen, wie die Stellungnahme der Abteilung Umweltschutz und Umweltplanung des Fachbereiches Stadtplanung und Umweltschutz der Stadt.

Dem Antrag der Abteilung Verkehrsplanung des Fachbereiches Tiefbau und Verkehr vom 17. August 2015 auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer des seit dem 31. Januar 2011 unanfechtbaren Planfeststellungsbeschlusses vom 8. Dezember 2010 für das o.a. Bauvorhaben ist daher zu entsprechen.

Hinweise:

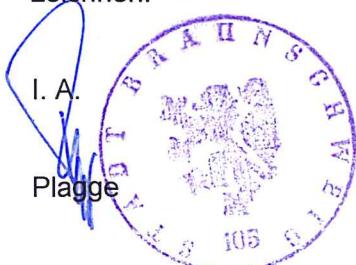
1. Der Planfeststellungsbeschluss vom 8. Dezember 2010 tritt außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht bis zum 31. Januar 2021 begonnen worden ist.
Eine nochmalige Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Planfeststellungsbeschlusses ist nach § 38 Abs. 4 Nr. 5 NStrG nicht möglich.
2. Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Verfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (§ 42 VwVfG).
3. Dieser Beschluss wird für zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung bei der Stadt Braunschweig ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Die Beteiligten, denen der Beschluss zugestellt worden ist, können innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die übrigen Betroffenen, denen gegenüber der Beschluss durch ortsübliche Bekanntmachung und Auslegung als zugestellt gilt, können innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist Klage erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.



Fundstellen

Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBI. I S. 2749)

Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. 1976, S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2009 (Nds. GVBl. S. 361)

Betreff:

Verkehrsführung Donaustraße - An der Rothenburg, Richtung Broitzem

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

29.12.2015

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (zur Beantwortung)

12.01.2016

Status

Ö

Sachverhalt:

Der Stadtbezirksrat 223 – Broitzem fragt an, warum der Stadtbezirksrat Broitzem nicht in die Entscheidung der Verkehrsführung Donaustraße – An der Rothenburg, Richtung Broitzem, mit eingebunden wurde, obwohl dies einen entscheidenden Einfluss auch für die Bewohner Broitzems hat.

Begründung:

Die jetzige Verkehrsführung führt zu einer Situation, welche für die Anwohner des Stadtbezirks Broitzem sehr unbefriedigend ist. Die Veränderung führt zu einer Halbierung des Verkehrsflusses in Richtung Broitzem und der Zufahrt zur „A 39“, obwohl dies dem größten Teil des Verkehrsflusses entspricht. Sehr wenigen Rechtsabbiegern wird hier ein guter Verkehrsfluss ermöglicht und dem Hauptverkehr werden in den Stoßzeiten starke Behinderungen zugemutet. Dies kann auch aus Umweltgründen nicht Sinn der Sache sein.

Anzumerken ist auch, dass die Änderung zu schwerwiegenden Verkehrssituationen geführt hat, da die Hinweisbeschilderung zu der neuen Situation ungenügend ist.

gez.
Gebert
Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

keine

Betreff:

Winterdienst vor dem Gemeinschaftshaus Broitzem und der KITA Landeshuter Weg

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

07.04.2016

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (zur Beantwortung)

19.04.2016

Status

Ö

Sachverhalt:

Der Stadtbezirksrat fragt an, wie der Winterdienst für diesen Bereich definiert ist und welche Bereiche hier abgedeckt sind.

In den letzten Jahren wurde laut der KITA und deren Benutzer der Winterdienst nur begrenzt ausgeführt, so dass Angestellte der KITA teilweise selbst für die Sicherheit der Nutzer der KITA sorgen mussten.

gez.

Hans Werner Gebert
Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

keine

Betreff:
Winterdienst vor dem Gemeinschaftshaus Broitzem und der KITA Landeshuter Weg
Organisationseinheit:

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

19.04.2016

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

19.04.2016

Status

Ö

Sachverhalt:

Nach Kenntnis der Verwaltung wird auf den im beigefügten Plan gelb und blau eingezeichneten Bereichen der Winterdienst im Auftrag der Stadt durchgeführt.

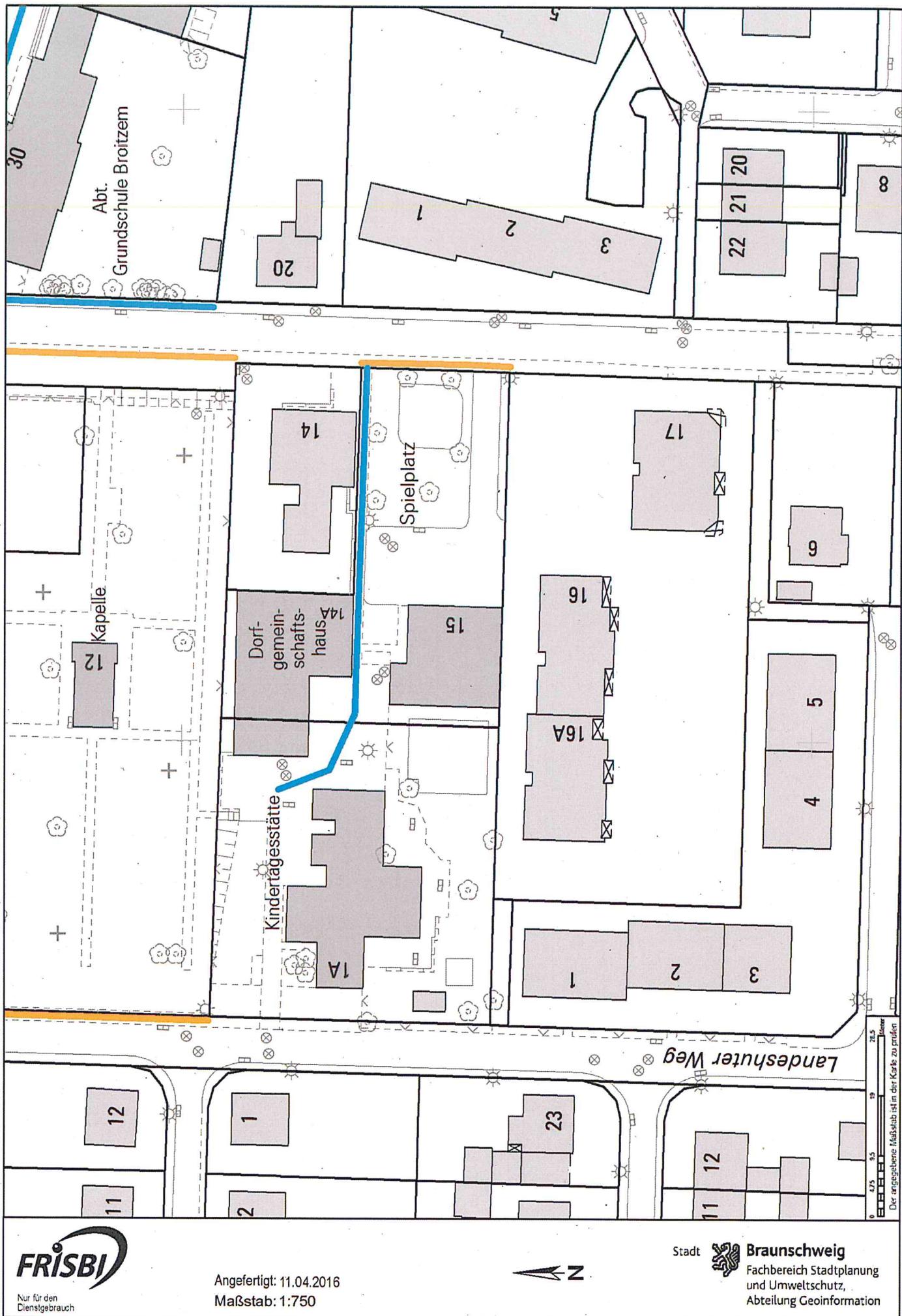
Hinsichtlich der Kita Landeshuter Weg 1 A übernimmt gemäß § 4 des Überlassungsvertrages mit der Gemeinnützigen Gesellschaft für Paritätische Sozialarbeit Braunschweig vom 21. Februar 1986 der Träger die Verkehrssicherungspflicht für das überlassene Grundstück, die Zugangswege und die nach diesem Vertrag geregelte Betriebsführung sowie die der Stadt als Anliegerin an öffentlichen Wegen obliegenden Pflichten.

Demnach liegt die Pflicht zur Ausführung des Winterdienstes auf und vor dem Grundstück der Kindertagesstätte beim Träger.

i. A. Winkler

Anlage/n:

Plan Winterdienst



Betreff:

Anfrage zu verschiedenen unerledigten Anfragen und Anträgen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

07.04.2016

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (zur Beantwortung)

Status

19.04.2016

Ö

Sachverhalt:

Der Stadtbezirksrat fragt an, wie der entsprechende Stand der Anfragen und Anträge der als Anlage beigefügten Liste ist.

Immer wieder werden Mitglieder des Stadtbezirksrats zu den entsprechenden Themen angesprochen und sind leider teilweise schon seit Jahren nicht in der Lage, eine verbindliche Antwort zu geben.

gez.

Hans Werner Gebert
Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

Liste der unerledigten Anfragen/Anträge im Stadtbezirksrat 223 - Broitzem

**Liste der unerledigten Anfragen/Anträge aus dem Jahr 2013/2015/2016
im Stadtbezirksrat 223 – Broitzem**

Sitzungsdatum	Gegenstand der Anfrage/ des Antrages	Partei	Zuständigkeit	Erinnert am / Schreiben vom
05.02.2013	Parkstreifen an der Broitzemer Apotheke (Antrag) (es fehlt die Antwort zur Reduzierung der Taxiparkplätze)	CDU	FB 66	Mehrmais, zuletzt am 04.02.2016
11.06.2013	Markierungen vor der Feuerwehrreinfahrt Steinbrink (Antrag) (die Markierung ist nicht an der beantragten Stelle aufgetragen worden)	SPD	FB 66	Stellungnahme vom 15.05.2014 liegt vor, siehe aber beigelegte Email vom 06.07.2014
21.04.2015	Veränderung des Halteverbots im Wendehammer der Kindertagesstätte Helene-Künne-Allee 9 (Anfrage)	SPD	FB 66	Erinnert am 21.08.2015
29.09.2015	Zufahrt Oststraße für Lkw über 7,5 t (Antrag)	SPD	FB 66	
24.11.2015	Brandschutzmaßnahmen im Gemeinschaftshaus Broitzem (Antrag)	SPD	FB 65	Stellungnahme kommt zur Sitzung am 19.04.2016
12.01.2016	Verkehrsführung Donaustraße - An der Rothenburg, Richtung Broitzem (Anfrage)	SPD	FB 66	

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 223

TOP 4.4

16-02009

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Fahrplanänderung der Linie 5

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

07.04.2016

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (zur Beantwortung)

Status

19.04.2016

Ö

Sachverhalt:

Der Stadtbezirksrat fragt an, warum der Zehn-Minuten-Takt der Linie 5 geändert wurde.

Aufgrund der Änderung des Fahrangebots (nur noch alle 15 Minuten) bei gleichem Fahrgastaufkommen ist die Situation in der Bahn bereits ab der Haltestelle „Kruckweg“ unbefriedigend. Die Bahn ist dann teilweise bereits voll oder überfüllt.

gez.

Hans Werner Gebert
Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

keine

Betreff:**Fahrplanänderung der Linie 5****Organisationseinheit:**Dezernat III
0600 Baureferat**Datum:**

18.04.2016

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

19.04.2016

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der SPD-Fraktion vom 07. April 2016 wird wie folgt Stellung genommen:

Die Braunschweiger Verkehrs-GmbH hat mitgeteilt, dass es sich bei dem seit 18. März 2016 gültigen Fahrplan der Linie 5 um einen Baustellenfahrplan im Zusammenhang mit der Baumaßnahme Stobenstraße handelt.

Durch die Umleitung der Linien 1 und 2 überlagern sich die Fahrten dieser Linien anders als sonst üblich mit den Linien 3, 4 und 5. Erst durch die Anwendung einer einheitlichen Taktfamilie (15 min Grundtakt) ist es möglich, gleichzeitige Fahrten auf allen Abschnitten in der Innenstadt zu verhindern.

Nach derzeitigsten Planungen wird der zuvor gültige Fahrplan (und damit der 10 Minutentakt auf der Linie 5) zum 17. Oktober 2016 wieder aktiv. Voraussetzung ist, dass die Bauarbeiten in der Stobenstraße soweit abgeschlossen sind, dass sie wieder mit Straßenbahnen befahren werden kann.

Bezüglich der Besetzung der Fahrzeuge auf der Linie 5 ist bislang nur die Fahrt um 07:05 Uhr ab Turmstraße als sehr voll bekannt. Hier verkehren kurz zuvor und kurz danach noch zwei zusätzliche Fahrten zum 15 Minutentakt. Diese Fahrten waren in der ersten Woche nach Schulbeginn nur vergleichsweise gering genutzt. Erfahrungsgemäß verteilen sich die Fahrgäste innerhalb kurzer Zeit auch auf diese Fahrten.

Leuer

Anlage/n:

keine

Betreff:**Verkauf des unbebauten städtischen Grundstücks Martha-Fuchs-Straße/Ecke Tilla-von-Praun-Straße**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 01.04.2016
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (Anhörung)	19.04.2016	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)	21.04.2016	Ö

Beschluss:

„Dem Verkauf des städtischen Grundstücks Martha-Fuchs-Straße/Ecke Tilla-von-Praun-Straße an den Höchstbietenden zu den in der Vorlage genannten Konditionen wird zugestimmt.“

Für den Fall, dass der Verkauf nicht zustande kommen sollte, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück an einen der Bewerber, dessen Angebot bis zum Bewerbungsschluss eingegangen ist, nach Höchstgebot zu verkaufen.“

Sachverhalt:

Die Stadt ist Eigentümerin des unbebauten 727 m² großen Grundstücks Martha-Fuchs-Straße/Ecke Tilla-von-Praun-Straße (Flurstück 808, Flur 2, Gemarkung Broitzem, siehe anliegenden Lageplan).

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan BM 31 setzt für das Grundstück Gemeinschaftsstellplätze fest. Ein Bedarf für die Umsetzung dieser Planung war bisher und ist nach Einschätzung der Verwaltung auch zukünftig nicht gegeben, weil die erforderlichen Stellplätze für die umliegenden Bauvorhaben schon auf den jeweiligen Baugrundstücken nachgewiesen werden konnten.

Die Verwaltung favorisiert den Verkauf der Fläche zur Wohnbebauung. Nach einem vorliegenden Bauvorbescheid kann für eine Baumaßnahme (Einfamilienhaus, Doppelhaus oder Mehrfamilienhaus mit bis zu vier Wohneinheiten) auf Antrag eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt werden.

Das Grundstück wurde im Oktober 2015 dementsprechend freibleibend gegen Höchstgebot öffentlich zum Verkauf ausgeschrieben. Das Mindestgebot betrug 120.000 €. Daraufhin sind 30 Kaufangebote sowohl für die Bebauung mit Einfamilienhäusern, mit Doppelhäusern als auch mit Mehrfamilienhäusern eingegangen.

Der Verkauf an den Höchstbietenden ohne verbindliche Festlegung der Art der Bebauung (Einfamilien-, Doppel- oder Mehrfamilienhaus) des Grundstücks wurde dem Finanz- und Personalausschuss am 21.01.2016 zur Entscheidung vorgelegt (Vorlage Nr. 15-01302). Im Hinblick auf den derzeit hohen Wohnungsbedarf wurde dem Verkauf ohne verbindliche Festlegung der Bebauung nicht zugestimmt und angeregt, das Grundstück nur zur Bebauung mit einem Mehrfamilienhaus mit vier Wohneinheiten zu verkaufen.

Das Grundstück wurde daher erneut nur für eine entsprechende Bebauung freibleibend gegen Höchstgebot öffentlich zum Verkauf ausgeschrieben. Das Mindestgebot betrug 120.000 €. Bis zum Bewerbungsschluss am 12. März 2016 sind 31 Kaufangebote eingegangen.

Die Verwaltung empfiehlt, den Verkauf des Grundstücks an den Höchstbietenden zu beschließen. Vor Abschluss eines Kaufvertrages soll vom Käufer die Finanzierungsbestätigung einer Bank über den Kaufpreis sowie für das geplante Bauvorhaben vorgelegt werden. Sollte ein Verkauf nicht zustande kommen, sollte die Verwaltung ermächtigt werden, an den jeweils darauffolgenden Höchstbietenden zu veräußern. Der Kaufvertrag soll eine zeitlich befristete Verpflichtung zur Bebauung mit einem Mehrfamilienhaus mit vier Wohneinheiten enthalten. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung soll der Stadt ein Wiederkaufsrecht eingeräumt werden.

Geiger

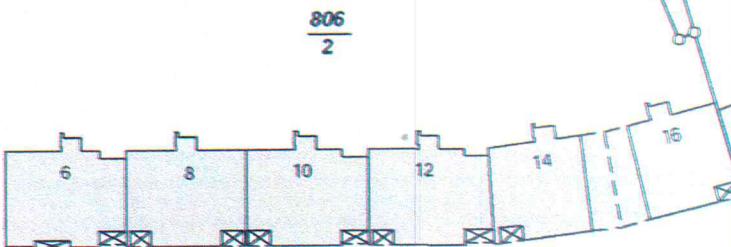
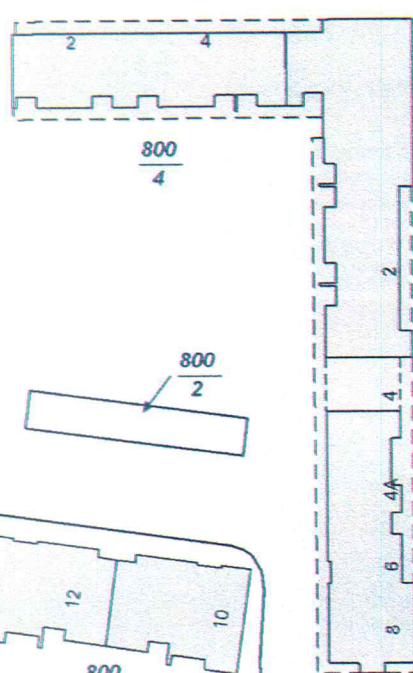
Anlage/n:
Lageplan

100
41

TOP 5.

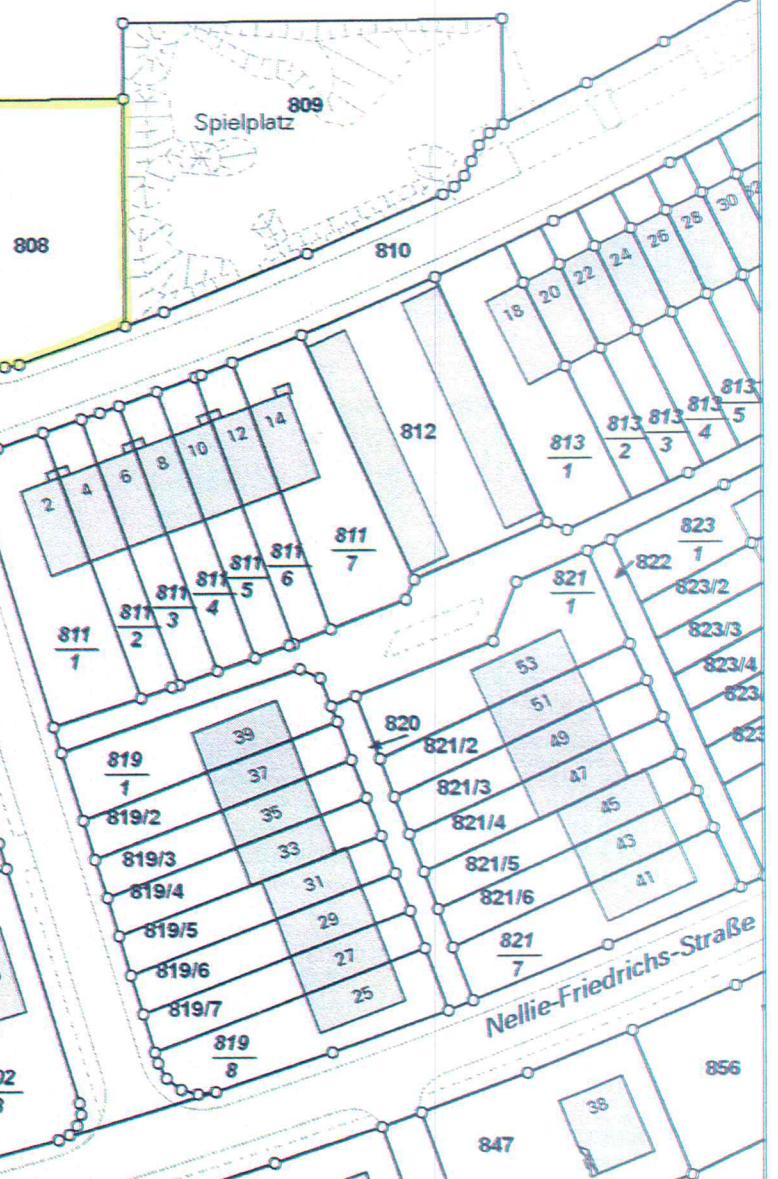
Helene-Künne-Allee

IX



Martha-Fuchs-Straße

803
1



Nur für den
Dienstgebrauch

Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 28.09.2015

Maßstab: 1:1000

Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen.
 10 20 30 Meter



Stadt

Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz,
Abteilung Geoinformation

Betreff:

**Befristung von überbezirklichen Dauernutzungen im
Gemeinschaftshaus Broitzem**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	<i>Datum:</i> 12.04.2016
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (Entscheidung)	19.04.2016	Ö

Beschluss:

Die in der Anlage beigefügte Miet- und Benutzungsordnung für das Gemeinschaftshaus Broitzem wird in § 2 Abs. 2 dahingehend geändert, dass überbezirkliche Dauernutzungen jeweils auf ein Jahr befristet werden.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die bestehenden überbezirklichen Dauernutzungsverhältnisse im Weg von Änderungskündigungen anzupassen. Die bestehenden überbezirklichen Dauernutzungsverhältnisse sollen mit Ablauf des 30. April 2017 enden, sofern sie nicht zu einem früheren Zeitpunkt vom Dauernutzungsberechtigten gekündigt werden.

Sachverhalt:

Anlässlich eines Antrages auf Dauernutzung von Räumen im Gemeinschaftshaus Broitzem wurde die bisherige Überlassungspraxis in allen städtischen Gemeinschaftshäusern überprüft. Im Ergebnis sollen künftig überbezirkliche Dauernutzungen auf ein Jahr Laufzeit befristet werden.

Mit dieser Verfahrensänderung wird insbesondere dem Rechtsanspruch gem. § 30 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Rechnung getragen, wonach Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt sind, die öffentlichen Einrichtungen der Kommune zu benutzen. Eine unbefristete Überlassung von Gemeinschaftshäusern oder Teilen davon zu überbezirklichen Zwecken kann dazu führen, dass eine Einrichtung oder Teile davon auf nicht absehbare Dauer anderen Berechtigten (hier: Einwohnerinnen und Einwohnern des Stadtbezirks) vorenthalten werden. Durch die geänderte Überlassungspraxis werden bezirkliche Einrichtungen nach Ablauf der einjährigen Frist wieder für bezirkliche Nutzungen zur Verfügung stehen.

Betroffen sind derzeit als überbezirkliche Dauernutzer im Gemeinschaftshaus Broitzem die Selbsthilfegruppe Prostatakrebs Braunschweig, zwei Zumba-Kurse, Chorgemeinschaft aus Männergesangsverein Broitzem, Postmännerchor und dem Braunschweiger Männergesangverein und der DRK-Ortsverein Broitzem-Timmerlah-Weststadt. Die Verwaltung wird mit den genannten Dauernutzern zeitnah Kontakt aufnehmen und das Verfahren erläutern.

Die inhaltliche Änderung ist in der beigefügten Miet- und Benutzungsordnung rot hervorgehoben. Eine zeitgemäße redaktionelle Anpassung aller Miet- und Benutzungsordnungen für Gemeinschaftshäuser im Stadtgebiet, so auch für die Einrichtung in Broitzem, wird im Laufe des Jahres vorgenommen und dem jeweiligen Bezirksrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Ruppert

Anlage/n:

Miet- und Benutzungsordnung für das Gemeinschaftshaus Broitzem

Miet- und Benutzungsordnung für das Gemeinschaftshaus Broitzem

Aufgrund des Beschlusses des Stadtbezirksrats Broitzem vom 19. April 2016 wird folgende Miet- und Benutzungsordnung für das Gemeinschaftshaus im Stadtbezirk Broitzem erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Gemeinschaftshaus steht mit seinen Einrichtungen Vereinen oder anderen Organisationen und Gruppen für gemeinnützige, sportliche, schulische, politische, kulturelle und jugendfördernde Zwecke zur Verfügung, soweit die Veranstaltungen dem Charakter der Räume entsprechen.
- (2) Außerdem steht das Gemeinschaftshaus mit seinen Einrichtungen im Stadtbezirk Broitzem wohnenden Privatpersonen für Familienfeierlichkeiten sowie im Stadtbezirk ansässigen Firmen für Betriebsfeste, Hausmessen, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen zur Verfügung, soweit diese dem Charakter der Räume entsprechen.
- (3) Das Feiern von Geburtstagen ist erst nach Vollendung des 25. Lebensjahres möglich; ausgenommen hiervon sind Kindergeburtstage.
- (4) Die Durchführung von Polterhochzeiten und Polterabenden ist ausgeschlossen.
- (5) Sofern die Belange der Broitzemer Bürger berücksichtigt sind, kann das Gemeinschaftshaus auch Einwohnern aus dem restlichen Stadtgebiet für Taufen, Verlobungen, Hochzeiten, Trauerfeiern, Ehejubiläen und Geburtstagsfeiern bereit gestellt werden.
- (6) Das Rauchen ist im gesamten Gemeinschaftshaus verboten (Niedersächsisches Nichtraucherschutzgesetz vom 1. August 2007). Verstöße werden mit einem Bußgeld i. H. v. 5,00 bis 1000,00 € geahndet.

§ 2 Verwaltung

- (1) Die Räume werden durch die Bezirksgeschäftsstelle West vergeben; Anträge auf Nutzung der Räume sind an die Bezirksgeschäftsstelle zu richten.
- (2) Über Dauernutzungen der Räume durch Vereine oder andere Organisationen und Gruppen entscheidet der Stadtbezirksrat in eigener Zuständigkeit. Überbezirkliche Dauernutzungen werden auf ein Jahr befristet. Die bestehenden überbezirklichen Dauernutzungsverhältnisse enden mit Ablauf des 30. April 2017, sofern sie nicht zu einem früheren Zeitpunkt vom Dauernutzungsberechtigten gekündigt werden.

§ 3 Mietverträge

- (1) Mietverträge mit Benutzern sind schriftlich abzuschließen.
- (2) Grundlage des Mietvertrages sind die am Tage der Veranstaltung jeweils gültigen, vom Rat der Stadt Braunschweig festgesetzten Entgelttarife.
- (3) Terminabsprachen werden erst mit Abschluss eines Mietvertrages rechtswirksam.
- (4) Mit Abschluss des Vertrages über die Überlassung von Räumlichkeiten erkennt der Mieter diese Miet- und Benutzungsordnung an. Das gilt auch, wenn die Räumlichkeiten unentgeltlich überlassen werden.

§ 4 Entrichtung des Entgeltes

(1) Das Entgelt ist spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung bei der Stadtkasse einzuzahlen.

(2) Nebenkosten und Kosten für zusätzliche Leistungen sind unverzüglich nach Rechnungseingang zu entrichten.

§ 5 Allgemeine Pflichten

(1) Der Mieter darf Räume und Einrichtungen nur zu den im Mietvertrag genannten Zwecken benutzen. Er ist zu schonender Behandlung verpflichtet.

(2) Die gemieteten Räume und die überlassenen Einrichtungen sind bis zu einem mit dem Beauftragten der hausverwaltenden Stelle abgesprochenen Termin in einen sauberen und ordentlichen Zustand zu versetzen.

(3) Der Mieter hat eine für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung verantwortliche Person schriftlich zu benennen und sicherzustellen, dass sie während der Veranstaltung jederzeit erreichbar ist.

(4) Der Mieter hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle etwa notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten.

§ 6 Sicherheitsvorschriften

(1) Der Mieter hat die einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu beachten, insbesondere die bau- und feuersicherheitlichen Bestimmungen.

(2) Die Betreiberin der Versammlungsstätte (Stadt Braunschweig) überträgt der Veranstalterin/dem Veranstalter die Verpflichtungen nach § 38 NVStättVO (Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung).

§ 7 Hausrecht

Die von der Stadt Braunschweig beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

§ 8 Einbringung von Einrichtungsgegenständen

Der Mieter darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Bezirksgeschäftsstelle West in die gemieteten Räume einbringen. Diese sind nach Schluss der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.

§ 9 Haftung

(1) Die Stadt Braunschweig überlässt dem Mieter das Gemeinschaftshaus, seine Einrichtungen und Geräte zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit hin für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.

(2) Für Personenschäden, welche dem Mieter, seinen Bediensteten, Mitgliedern, Beauftragten oder Besuchern einer Veranstaltung entstehen, haftet die Stadt Braunschweig sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Braunschweig, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

(3) Der Mieter stellt die Stadt Braunschweig von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge

zu den Räumen und den Anlagen stehen. Der Mieter verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Braunschweig sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Ziffer 3 gilt dann nicht, soweit die Stadt Braunschweig für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer 2 verantwortlich ist.

(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Braunschweig als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

(5) Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Stadt Braunschweig an den überlassenen Zugangswegen, Räumen, Geräten, Einrichtungen und Einrichtungsgegenständen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Braunschweig fällt. Er ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Bezirksgeschäftsstelle West anzugeben.

(6) Die Stadt Braunschweig übernimmt keine Haftung für die vom Mieter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt Braunschweig fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

(7) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungen und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Mieter.

§ 10 Rücktritt

(1) Der Mieter kann nur mit Zustimmung der Vermieterin bis spätestens zwei Monate vor dem vereinbarten Nutzungstermin zurücktreten. Bei einem noch späteren Rücktritt von der Nutzung ist die Hälfte der Miete zu zahlen. In besonderen Fällen kann das Nutzungsentgelt bei Rücktritt erlassen werden.

(2) Die Stadt Braunschweig kann in folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten:

- a) wenn Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befürchten lassen,
- b) wenn infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können,
- c) bei Bekanntwerden von Tatbeständen, die an der Nutzung gemäß § 1 der Miet- und Benutzungsordnung Zweifel aufkommen lassen.

Betreff:**Nutzung des Gemeinschaftshauses Broitzem**

Organisationseinheit:

Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

12.04.2016

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (Entscheidung)

Sitzungstermin

19.04.2016

Status

Ö

Beschluss:

Dem Antrag des AfD - Kreisverbandes Braunschweig auf Nutzung des Erdgeschosses im Gemeinschaftshaus Broitzem 14-tägig dienstags von 19:00 Uhr bis 21:30 Uhr sowie des Obergeschosses wöchentlich mittwochs von 19:00 Uhr bis 21:30 Uhr wird für die Dauer eines Jahres zugestimmt. Die Sitzungen des Stadtbezirksrates (üblicherweise dienstags) und Veranstaltungen mit allgemeinem Charakter (siehe Sachverhalt) haben Vorrang.

Sachverhalt:

Der AfD - Kreisverband Braunschweig hat am 29. März 2016 die Dauernutzung des Erdgeschosses im Gemeinschaftshaus Broitzem 14-tägig dienstags von 19:00 Uhr bis 21:30 Uhr sowie des Obergeschosses wöchentlich mittwochs von 19:00 Uhr bis 21:30 Uhr beantragt (siehe Anlage 1).

Ca. sechsmal im Jahr finden dienstags die Stadtbezirksratssitzungen im Erdgeschoss statt. Hinzu kommen unplanmäßig ca. viermal im Jahr Veranstaltungen mit allgemeinem Charakter (z. B. das jährliche Treffen aller Vereine/Verbände aus Broitzem oder Vorträge des Heimatpflegers). Diese Veranstaltungen haben gegenüber der beantragten Nutzung Vorrang. Diese Konstellation ist dem Antragsteller bekannt und wird von ihm akzeptiert. Entsprechend dem aktuellen Belegungsplan (Anlage 2) finden an diesen beiden Wochentagen und zu dieser Uhrzeit bisher keine weiteren Nutzungen im Gemeinschaftshaus Broitzem statt.

Die Verwaltung hat dem Stadtbezirksrat zur Sitzung am 19. April 2016 eine Änderung der Miet- und Benutzungsordnung für das Gemeinschaftshaus Broitzem zur Beschlussfassung vorgelegt. Mit Rücksicht auf die Durchsetzbarkeit des Rechtsanspruchs der Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 30 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG - (Nutzung von öffentlichen Einrichtungen) sollen Dauernutzungen mit überbezirklichem Charakter künftig auf längstens ein Jahr befristet werden. Mit diesem Verfahren werden die Zugangsmöglichkeiten für bezirkliche Vereine oder Gruppen verbessert. Über die geänderte Überlassungspraxis, die für alle Gemeinschaftshäuser gelten soll und die auch bestehende überbezirkliche Dauernutzungsverhältnisse umfassen wird, erhält der Verwaltungsausschuss zur Sitzung am 26. April 2016 eine Mitteilung.

Die Entscheidungsgrundlage des Stadtbezirksrates für Dauernutzungen im Gemeinschaftshaus Broitzem ergibt sich aus § 93 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NKomVG, § 16 Abs. 1 Nr. 2 der Hauptsatzung und § 2 Abs. 2 der Miet- und Benutzungsordnung des Gemeinschaftshauses vom 25.01.2005, geändert durch den Beschluss am 19. April 2016.

Grundsätzlich gilt, dass das Gemeinschaftshaus den Vereinen oder anderen Organisationen und Gruppen u. a. auch für politische Zwecke zur Verfügung steht. Im Zuge der Gleichbehandlung aller Parteien ist eine Nutzungsüberlassung geboten, wobei diese, wie voranstehend begründet, auf ein Jahr befristet wird.

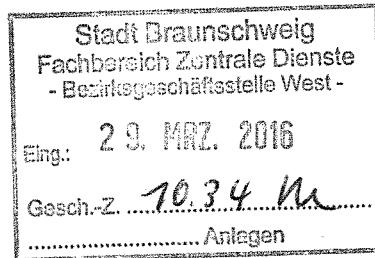
Ruppert

Anlage/n:

Antrag der AfD vom 29.03.2016
Belegungsplan vom 01.01.2016

Antrag auf Dauernutzung des Dorfgemeinschaftshauses Broitzem für Versammlungen der AfD – Kreisverband Braunschweig.

Stadt Braunschweig
Fachbereich Zentrale Dienste
Bezirksgeschäftsstelle West
Kleine Grubenstraße 3
38122 Braunschweig



1. Angabe des Zwecks der der Dauernutzung:

Versammlung, Besprechung.

2. Angabe des Wochentages und des Zeitraums der Dauernutzung:

Erdgeschoss, 14tägig Dienstags von 19:00 – 21:30 Uhr

Obergeschoss, wöchentlich ~~Donnerstags~~ ^{Mittwochs} 19:00 – 21:30 Uhr

Mit freundlichem Gruß

Bernhard Rack

AfD KV – Braunschweig Vorstand / Beisitzer

Belegungspol an Gemeinschaftshaus Broitzem

Wochentag	Obergeschoss (Kaminraum/beide Clubräume)	Bücherei	Erdgeschoss (Clubraum/Saal)
Montag			17:00 – 20:30 SHG Prostatakrebs Brschwg. (jeden 2. Montag im Monat) 18:00 – 20:00 Fr. Chotjaturat – Zumba-Kurse (jeden 2. Montag im Monat 20:30 – 22:30)
Dienstag			09:00 – 10:30 Kita Broitzem 10:30 – 11:30 Seniorengymnastikgruppe „Die knackigen Hüpfen“ 17:00 – 18:00 Gymnastikgruppe „Magy“
Mittwoch			09:00 – 10:00 DRK-Gymnastik 13:00 – 18:00 Seniorenkreis Broitzem 18:00 – 21:00 Fr. Chotjaturat – Zumba-Kurse
Donnerstag			12:30 – 14:30 Musische Frühförderung IKM 16:00 – 18:00 Büchereistunden 19:30 – 21:30 Männergesangverein (jeweils in der zweiten Monatshälfte)
Freitag			09:00 – 11:00 Kita Broitzem

*Absender:***SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 223****16-02005**
Antrag (öffentlich)*Betreff:***Seniorenweihnachtsfeier***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

07.04.2016

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (Entscheidung)

Status

19.04.2016

Ö

Beschlussvorschlag:**Beschluss:**

Der Stadtbezirksrat beschließt, die Seniorenweihnachtsfeier 2016 wie in den Vorjahren in der Schulaula der Grundschule Broitzem durchzuführen. Als Termin wird der 04.12.2016 vorgeschlagen.

Sachverhalt:

Die Seniorenweihnachtsfeier als Traditionsvorstellung und diesmal die „71“, sollte auch in diesem Jahr wieder durchgeführt und am 04.12.2016 ausgerichtet werden.

gez.

Hans Werner Gebert
Fraktionsvorsitzender**Anlage/n:**

keine